

## Nutzungs- und Entgeltordnung für die Räume im DAS WEST

### Präambel

DAS WEST ist ein Impulsgeber für eine diversitätsorientierte und nachhaltige Stadtteilentwicklung im Ortsbereich Mitte-West. Es ist ein lebendiger Ort der Begegnung, an dem Menschen unterschiedlicher Herkunft, Lebensrealitäten und Generationen zusammenkommen, sich austauschen und gemeinsam gestalten. Die Angebote fördern gesellschaftliche Teilhabe, stärken das Gemeinschaftsgefühl und bieten Raum für transkulturellen Dialog und Integration. Ehrenamtliches Engagement findet hier die nötige Infrastruktur, um selbstbestimmte Aktivitäten zu initiieren und demokratische Prozesse aktiv mitzugestalten. Beratungs- und Bildungsformate sowie Veranstaltungen vermitteln Kompetenzen und eröffnen Entwicklungsmöglichkeiten – für ein resilientes, gerechtes und solidarisches Miteinander im Stadtteil.

Zur Unterstützung dieser Ziele vermietet die Stadt Wolfsburg die Räumlichkeiten des DAS WEST auch an Dritte. Die Entscheidung über die Raumvergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Veranstaltungskonzepts, der jeweiligen Veranstaltungsplanung, der personellen Kapazitäten sowie der geltenden Sicherheitsanforderungen. Nicht ausdrücklich vereinbart oder bestätigte Nutzungszwecke sind unzulässig. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumlichkeiten besteht nicht.

### § 1 Raumvergabe und -nutzung

1. Die Räumlichkeiten im DAS WEST stehen Vereinen, Organisationen, Gruppen sowie Einzelpersonen zur einmaligen oder regelmäßigen Nutzung für Gruppentreffen und Vereinstreffen sowie für Veranstaltungen mit offenem oder geschlossenem Teilnehmerkreis zur Verfügung.
2. Die Überlassung der Räumlichkeiten zur Nutzung für Veranstaltungen ohne erkennbaren integrativen, kulturellen oder bildungsorientierten Schwerpunkt und für rein private Anlässe sowie interne Treffen, Veranstaltungen und Feiern politischer Parteien oder vergleichbarer Organisationen ist ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg. Eine schriftliche Begründung der Ablehnung erfolgt nur auf ausdrückliches Verlangen.
3. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich an allen Wochentagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
4. Die Vergabe der Räume erfolgt auf Antrag des oder der Mietenden über das digitale Antragsformular des Integrationsreferates der Stadt Wolfsburg. Der Antrag ist in der Regel spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin beim Integrationsreferat einzureichen.
5. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Über die Vergabe entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
6. Im Rahmen der Antragstellung werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung des Antrags und auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Buchstabe e DSGVO. Weitere Informationen zum



Datenschutz, insbesondere zu den Rechten der betroffenen Personen, sind der Datenschutzerklärung auf der Website der Stadt Wolfsburg zu entnehmen.

## § 2 Nutzungsausschluss

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten ist ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch die vorgesehene Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist oder eine Beschädigung beziehungsweise Zerstörung städtischen Eigentums droht.
2. Ein Nutzungsausschluss erfolgt ebenfalls, wenn ersichtlich ist, dass durch die Nutzung gesetzeswidrige oder verfassungswidrige Ziele verfolgt werden.
3. Mietende, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung verstoßen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden, können dauerhaft von der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.
4. Bei Dauernutzungsverhältnissen kann der Mietvertrag in den Fällen des § 2 Absätze 1 bis 3 vorzeitig durch das Integrationsreferat gekündigt werden.

## § 3 Mietvertrag

1. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Mietvertrags.
2. Durch die bloße Antragstellung entsteht noch kein Anspruch auf Abschluss eines Mietvertrags oder auf Nutzung der Räumlichkeiten. Auch bloße Terminvormerkungen sind unverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
3. Mit Abschluss des Mietvertrags erklärt sich der oder die Mietende mit den Regelungen dieser Nutzungsordnung einverstanden. Die Nutzungsordnung ist Bestandteil des jeweiligen Mietvertrags.
4. Eine Überlassung der angemieteten Räumlichkeiten ganz oder teilweise an Dritte ist dem oder der Mietenden ohne Zustimmung des Integrationsreferates der Stadt Wolfsburg nicht gestattet.
5. Das Integrationsreferat ist berechtigt, vom Mietvertrag zurückzutreten oder eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, wenn der oder die Mietende trotz Fälligkeit einen erheblichen Teil des vereinbarten Entgelts nicht entrichtet. Im Falle einer Kündigung durch die Stadt Wolfsburg besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.
6. Dauermietverträge können abgeschlossen werden, sofern die geplanten Veranstaltungen in gleichartiger Form und in regelmäßigem zeitlichen Abstand stattfinden. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens fünf Veranstaltungen im vereinbarten Zeitraum durchgeführt werden.
7. Der Mietvertrag kann für maximal ein laufendes Kalenderjahr abgeschlossen werden. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Unterjährig geschlossene Verträge enden mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.



## § 4 Entgelte

1. Das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg erhebt für die Vermietung der Räumlichkeiten im DAS WEST Entgelte, die in verschiedene Preisgruppen eingeteilt sind.
2. Zahlungspflichtig sind die Personen, die den Mietvertrag abschließen. Mehrere Mietende haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.
3. Für Veranstaltungen ist ein Entgelt zu entrichten, das sich nach der genutzten Räumlichkeit, der Art sowie der Dauer der Veranstaltung richtet. Die Veranstaltungen werden hierfür in Preisgruppen eingeteilt.

### a) Preisgruppe A – Gemeinnützige Nutzung

Unter diese Preisgruppe fallen insbesondere Veranstaltungen von Vereinen, Organisationen, Gruppen oder Einzelpersonen, die nachweislich gemeinnützige Zwecke verfolgen. Ein gemeinnütziger Zweck ist ausgeschlossen, wenn aufgrund der Höhe des Eintrittsgeldes oder der sonstigen Gesamtumstände ein kommerzieller Charakter der Veranstaltung anzunehmen ist. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in geringfügigem Umfang bleibt dabei unberücksichtigt und steht der Einordnung als gemeinnützige Nutzung nichts entgegen.

### b) Preisgruppe B – Kommerzielle Nutzung

Dieser Preisgruppe werden sämtliche Veranstaltungen zugeordnet, die auf Gewinnerzielung oder den geschäftlichen Vorteil ausgerichtet sind, wie zum Beispiel Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen, Durchführung von Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern, Nutzung der Räumlichkeiten für Werbezwecke oder Marketingzwecke und ähnliches.

### c) Preisgruppe C – Gewerbliche Nutzung

In diese Preisgruppe fallen Dauermietverhältnisse im Sinne von § 3 Absatz 6, bei denen von einem gewerblichen oder unternehmerischen Zweck auszugehen ist.

4. Das Entgelt wird auf Stundenbasis berechnet. Dauermietende im Sinne von § 3 Absatz 6 erhalten einen Preisnachlass in Höhe von 50 % auf das reguläre Stundenentgelt. Die Preise sind der Tabelle im Anhang zu entnehmen
5. Entspricht ein Angebot der Preisgruppe A nicht mehr den genannten Anforderungen gemäß § 4 Absatz 3a der Nutzungsordnung, ist das Integrationsreferat berechtigt, den Mietenden der Preisgruppe B zuzuordnen. Daraus resultierende Mehrkosten oder Entschädigungszahlungen sind von den Mietenden zu tragen.
6. Die Vermietung erfolgt im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stadt Wolfsburg und ist derzeit umsatzsteuerfrei. Sollte die Miete künftig ganz oder teilweise umsatzsteuerpflichtig werden, trägt der oder die Mietende die zusätzlich anfallende Umsatzsteuer.

## § 5 Pflichten des oder der Mietenden

1. Der oder die Mietende verpflichtet sich zu einem sorgsamem und schonenden Umgang mit den überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des Inventars, der Flure, Sanitäranlagen und aller technischen Einrichtungen.



2. Mit der Schlüsselübergabe übernimmt der oder die Mietende die Verantwortung für die überlassenen Räumlichkeiten. Dazu gehört insbesondere die Räume nach der Nutzungsordnungsgemäß zu verschließen.
3. Die Ausgabe und das Anbieten von Speisen und Getränken bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg. Eine kommerzielle Verwendung ist nicht zulässig.
4. Im Einklang mit der „Verordnung über die öffentliche Sicherheit der Stadt Wolfsburg“ sind vermeidbare Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft – insbesondere durch Lärm – zu unterlassen. Jede oder jeder Mietende hat sich so zu verhalten, dass Dritte nicht durch Geräusche beeinträchtigt werden. Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.
5. Sofern durch den oder die Mietende GEMA-pflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, sind diese eigenverantwortlich vorab bei der GEMA anzumelden. Die hieraus entstehenden Gebühren sind unmittelbar an die GEMA zu entrichten. Die Pflicht zur ordnungsgemäßen Anmeldung sowie zur fristgerechten Zahlung der GEMA-Gebühren obliegt ausschließlich dem oder der Mietenden. Im Falle einer Verletzung dieser Pflicht verpflichten sich der oder die Mietende, der Stadt Wolfsburg sämtliche aus der Pflichtverletzung resultierenden Schäden, einschließlich etwaiger Nachforderungen, Gebühren oder Vertragsstrafen seitens der GEMA vollständig zu ersetzen.
6. Der oder die Mietende hat für die Einhaltung Sorge zu tragen.
7. Der Abschluss eines Mietvertrages schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet den oder die Mietenden nicht von den Anmeldepflichten anderer Vorschriften, insbesondere sind eventuell erforderliche ordnungsbehördliche Genehmigungen mit der Stadt Wolfsburg – Koordinierungsstelle für Veranstaltungen im Stadtgebiet Wolfsburg abzustimmen (Telefon: 05361 28-2388 oder 05361 28-2435, E-Mail: [veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de](mailto:veranstaltungsanmeldung@stadt.wolfsburg.de)).
8. Die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sind nach Nutzungsende in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie bei der Übergabe übernommen wurden. Nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Nutzungszeit sind die Räumlichkeiten mindestens besenrein zu hinterlassen. Wurden Speisen und Getränke ausgegeben, ist eine Nassreinigung verpflichtend.
9. Die Rückgabe der Räumlichkeiten sowie der dazugehörigen Schlüssel haben spätestens am folgenden Werktag nach der Nutzung persönlich zu erfolgen.
10. Der oder die Mietende ist verpflichtet, anfallende Abfälle ordnungsgemäß und auf eigene Kosten zu entsorgen.
11. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet und nur mit ausdrücklicher Genehmigung zulässig.

## § 6 Haftung

1. Treten mehrere Personen als Mietende auf, so haften sie gegenüber der Stadt Wolfsburg als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner für sämtliche Verpflichtungen aus dem Mietverhältnis.



2. Die Mietenden sind verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte vor jeder Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass erkennbare Mängel oder Schäden an Anlagen, Räumen, Einrichtungen oder Geräten nicht zu einer Nutzung führen. Für unvorhersehbare Ereignisse sowie technische Störungen oder Ausfälle, die den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen, übernimmt die Stadt Wolfsburg keine Haftung. Solche Vorkommnisse sind dem Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg unverzüglich anzuzeigen.
3. Die Mietenden haften für sämtliche Personenschäden und Sachschäden an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen, die im Rahmen der Nutzung gemäß diesem Vertrag entstehen – auch wenn diese durch Gäste, Zuschauerinnen oder sonstige Besuchende verursacht wurden.
4. Das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg ist berechtigt, von dem oder der Mietenden die Erstattung aller notwendigen Aufwendungen zu verlangen, die infolge einer Vertragsverletzung durch Mietende oder deren Veranstaltungsgäste entstehen. Hierzu zählen insbesondere Sachbeschädigungen, übermäßige Verschmutzungen oder eine verspätete Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten.
5. Beschädigungen oder sonstige Mängel an den überlassenen Räumen sind dem Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg unverzüglich anzuzeigen. Der oder die Mietende ist verpflichtet, die Personen zu benennen, die den Schaden verursacht haben. Kommt er oder sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, haftet er oder sie für den entstandenen Schaden gesamtschuldnerisch.
6. Die Haftung der Stadt Wolfsburg für technische Störungen oder Fälle höherer Gewalt ist ausgeschlossen, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

## § 7 Hausrecht

1. Die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Wolfsburg üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu verschaffen.
2. Für die Dauer des Mietverhältnisses üben die Mietenden das Hausrecht aus, soweit diese für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist. Ergibt sich bei der Ausübung ein Konflikt zwischen dem oder der Mietenden und der Stadt Wolfsburg, ist den Aufforderungen der Stadt Wolfsburg Folge zu leisten.
3. Es gilt die Hausordnung und die Nutzungsbestimmung. Personen, die dagegen verstoßen, können von Mietenden beziehungsweise von diesen dazu bestellten Personen des Gebäudes verwiesen und ausgeschlossen werden. Sachfremde Erwägungen sind ausgeschlossen.
4. Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung, mutwilliger Beschädigung der Räumlichkeiten und der Einrichtung kann die Veranstaltung von der Stadt Wolfsburg und ihren Beauftragten abgebrochen werden.

## § 8 Sicherheitsvorschriften

1. Mietende sind verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über Flucht- und Rettungswegsituationen in den angemieteten Gebäudeteilen anhand der Kennzeichnung oder der ausgehängten Flucht- und Rettungspläne zu informieren. Eine Umstellung des Mobiliars bedarf der Zustimmung der Stadt Wolfsburg.
2. Mietende müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um Gefahren und Nachteile für Personen und Sachen zu vermeiden.
3. Die Anzahl der Personen ist aus Brand- und Sicherheitsgründen auf eine maximale Personenzahl beschränkt. Diese ergibt sich aus dem Anhang. Mietende sind dafür verantwortlich, diese Anzahlen einzuhalten. Bei Überschreitung haftet der oder die Mietende im Rahmen des gesetzlichen Verschuldensmaßstabs.
4. Der oder die Mietende hat durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Reduzierung der Lautstärke von Musikanlagen, Schließen von Fenstern und Türen und so weiter) dafür Sorge zu tragen, dass Lärmimmissionen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass der übrige Betrieb im Gebäude nicht beeinträchtigt wird. Die gesetzlich festgelegten Ruhezeiten sind einzuhalten.
5. Mitgebrachte elektrische Geräte dürfen in den Räumen nur genutzt werden, wenn sie gemäß der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 3 in Verbindung mit der Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) 0100 Teil 200 geprüft und entsprechend gekennzeichnet sind.
6. Bauliche Veränderungen an vorhandenen Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.
7. Beim Aufstellen von Ständen, Trennwänden und ähnlichen Aufbauten sind die bauordnungsrechtlichen Auflagen bezüglich Anordnung und Materialbeschaffenheit zu beachten.
8. Offenes Licht und Feuer, Kunstrauch und Nebelmaschinen oder sonstige Feuereffekte sowie Laser und pyrotechnische Artikel dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden, Ausnahmen müssen genehmigt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
9. Bei der Herausgabe von Speisen und Getränken sind lebensmittel-, hygiene- und seuchenrechtliche Vorschriften zu beachten.

## § 9 Dekoration und Werbung

1. Im Sinne des Eigentumsschutzes ist die Verwendung von Nägeln, Reißzwecken, Schrauben, Klebebändern oder sonstiger haftender Materialien für das Anbringen von gestalterischen Elementen an Wänden, Decken, Glasflächen, Fenstern sowie Einbauten unzulässig. Das Bemalen, Annageln oder Verschrauben von Gegenständen ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Konfetti ist ebenfalls nicht gestattet.
2. Die Verwendung rassistischer, antisemitischer oder sonstiger menschenverachtender Zeichen und Symbole ist strikt untersagt. Gleiches gilt für das Verwenden von Kennzeichen

verfassungswidriger oder terroristischer Organisationen im Sinne des § 86a Strafgesetzbuch (StGB); entsprechende Verstöße werden zur Anzeige gebracht.

3. Ausnahmen zu Absatz 1 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Integrationsreferat der Stadt Wolfsburg.
4. Die Bewerbung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum hat ordnungsgemäß zu erfolgen. Das unzulässige Anbringen von Plakaten oder Werbematerialien – insbesondere an Hausfassaden, Mauern, Eingängen oder auf kommerziellen Werbeflächen – ist verboten. Bei Verstößen haftet die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person beziehungsweise der oder die verantwortliche Mietende für sämtliche hieraus entstehenden Schäden sowie für die Kosten der Entfernung.

## § 10 Ausfall

1. Wenn der oder die Mietende aus einem Grund unmittelbar vor der Veranstaltung absagt, ist er gegenüber der Stadt Wolfsburg zu Schadensersatz hinsichtlich entstandener Aufwendungen oder entgangener Gewinne verpflichtet.
2. Sagt die Stadt Wolfsburg die Veranstaltung kurzfristig und ohne rechtfertigenden Grund ab, ist sie dem oder der Mietenden zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens gemäß §§ 280 ff. BGB verpflichtet, insbesondere hinsichtlich nachgewiesener Aufwendungen.
3. Die Stadt Wolfsburg ist berechtigt, Veranstaltungen abzusagen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen oder unverhältnismäßig erschweren. Dies umfasst insbesondere Fälle höherer Gewalt.

## § 11 Rauch-, Waffenverbot sowie Alkoholausschank an Minderjährige

1. Für den Veranstaltungsort DAS WEST gilt auf dem gesamten Gelände ein absolutes Rauchverbot. In den Räumlichkeiten sind Rauchmelder installiert. Verursacht der oder die Mietende aufgrund eines Verstoßes gegen dieses Rauchverbot einen Fehlalarm, so hat er die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Nutzung von elektronischen Zigaretten, Tabakerhitzungsgeräten, Vaporizern und ähnlichen Geräten ist untersagt. Zigaretten, Tabakerhitzungsgeräten, Vaporizern und ähnlichen Geräten ist untersagt. Die Bestimmungen des § 11 Nr. 1 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.
3. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind zwingend einzuhalten. Insbesondere ist das Ausschanken folgender alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren untersagt:
  - a) Bier, Wein, weinähnliche Getränke, Schaumwein sowie Mischungen dieser Getränke mit nichtalkoholischen Getränken;
  - b) alle anderen alkoholischen Getränke oder Lebensmittel, die in nicht unerheblichen Mengen alkoholische Getränke enthalten.

Ausnahmen gelten nur in den Fällen des § 9 Absatz 2 des Jugendschutzgesetzes.

4. Der Genuss sowie der Besitz von Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes sind untersagt.
5. Waffen im Sinne des § 1 des Waffengesetzes sind unzulässig.
6. Der oder die Mietende hat Sorge zu tragen, dass sämtliche vorstehende Bestimmungen eingehalten werden.

## § 12 Nutzung durch den Ortsrat

1. Im DAS WEST steht der Ortsbürgermeisterin beziehungsweise dem Ortsbürgermeister sowie den Mietgliedern des Ortsrates bei Bedarf ein Raum zur Verfügung. Dieser Raum kann bei Bedarf auch von der zuständigen Schiedsperson genutzt werden.
2. Für die regelmäßig stattfindenden Sitzungstermine des Ortsrates wird bei Bedarf der große Saal als Sitzungsort zur Verfügung gestellt.
3. Der Ortsrat ist berechtigt, eigene Veranstaltungen im DAS WEST durchzuführen.
4. Für die Nutzung der Räumlichkeiten durch den Ortsrat werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt für alle Nutzungen der Räumlichkeiten im DAS WEST ab diesem Datum. Frühere Regelungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Fassung ihre Gültigkeit. Laufende Verträge bleiben für die Dauer ihrer vereinbarten Laufzeit von den Änderungen unberührt und unterliegen weiterhin den zuvor geltenden Regelungen.

Wolfsburg, 01.10.2025

**Stadt Wolfsburg**

Der Oberbürgermeister

Dennis Weilmann

## Anhang

### Preistabelle

Alle angegebenen Preise verstehen sich als Stundenpreise.

		Preisgruppe		
		A	B	C
Räume	Saal	20,00 Euro	50,00 Euro	Gewerbliche oder kommerzielle Dauernutzung: <b><u>Nur per Individualvertrag</u></b>
	Lounge	10,00 Euro	20,00 Euro	
	Küche	10,00 Euro	20,00 Euro	
	Kreativwerkstatt	10,00 Euro	20,00 Euro	
	New Work	10,00 Euro	20,00 Euro	
	U6	10,00 Euro	20,00 Euro	
	U12	10,00 Euro	20,00 Euro	